

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-01 / ba-kr

Datum
16.11.2016

Strafzinsforderungen des Landes Sachsen-Anhalt wegen nicht alsbald verwendeter Städtebau-fördermittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 01.11.2016, mit dem wir über die für die Städte und Gemeinden erfreuliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt zu den Strafzinsforderungen des Landesverwaltungsamtes informiert hatten.

Nunmehr wurde der Landesgeschäftsstelle bekannt, dass das Landesverwaltungsamt mit der Aufhebung der rechtswidrigen Zinsfestsetzungsbescheide begonnen hat, mit denen verjährte Zinsforderungen festgesetzt worden sind.

Das Landesverwaltungsamt erteilt den Städten und Gemeinden in diesen Aufhebungsbescheiden den Hinweis, die dazu noch anhängigen Klagen bei den Verwaltungsgerichten zurückzunehmen.

Wir empfehlen **dringend**, dies nicht zu tun. Denn nach § 155 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung hat derjenige die Verfahrenskosten zu tragen, der eine Klage zurücknimmt.

Wir empfehlen daher allen Städten und Gemeinden noch anhängige Gerichtsverfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären und den Antrag zu stellen, die Verfahrenskosten dem Landesverwaltungsamt aufzuerlegen. Dann werden die Verwaltungsgerichte eine Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung treffen. Danach entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss. Die Verwaltungsgerichte werden dem Landesverwaltungsamt die Verfahrenskosten auferlegen, weil es sich durch Aufhebung der streitgegenständlichen Zinsfestsetzungsbescheide in die Rolle des Unterlegenen begeben hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Baier